

Förderprogramm der Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb)

Förderung lokaljournalistischer Angebote in Brandenburg

Nur selbstbestimmte, informierte Bürgerinnen und Bürger sind in der Lage, ihr Land mitzugestalten. Um informiert zu sein, bedarf es vieler und vielfältiger Angebote. Da Demokratie ihren Ausgang vor Ort hat, ist Lokaljournalismus wichtig für die Demokratie. Möglichst alle Bürgerinnen und Bürger sollen sich über lokale Medien informieren können und an der Demokratie teilhaben. Durch die strukturellen und demografischen Herausforderungen als Flächenland bedarf es in Brandenburg einer zusätzlichen Medienvielfaltsförderung. Mit der Novellierung des Medienstaatsvertrags zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg (MStV BE-BB), der seit Oktober 2019 gilt, konnten entsprechende Fördermöglichkeiten gesetzlich verankert werden.

Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 Satz 1 MStV BE-BB ist die mabb dafür zuständig, lokaljournalistische Angebote von Rundfunkveranstaltern, Telemedienanbietern oder Anbietergemeinschaften zur Stärkung ihres Beitrags zu lokaler und regionaler Information zu fördern, soweit die Medienanstalt hierfür Landeshaushaltsmittel oder Mittel Dritter zur eigenverantwortlichen Verwendung erhält.

Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 Satz 2 MStV BE-BB legt der Medienrat die Voraussetzungen und Modalitäten der Förderung in einer Fördersatzung fest. Diese hat der Medienrat am 22. September 2020 beschlossen („Fördersatzung Lokaljournalismus“).

Die mabb ist als Medienaufsicht staatsfern organisiert und garantiert demzufolge ein autonomes und unabhängiges Verfahren bezüglich der Vergabe der Brandenburger Landeshaushaltsmittel, die zum Zweck der Förderung lokaljournalistischer Angebote zur Verfügung gestellt und im Zuge der Projektförderung gewährt werden.

Grundlagen der Förderung

Grundlage und Voraussetzung einer Förderung nach diesem Förderprogramm ist die „Fördersatzung Lokaljournalismus“ der mabb in jeweils aktueller Fassung, abrufbar unter [mabb.de](https://www.mabb.de).

Die Ausschreibung des Förderprogramms erfolgt unter dem Vorbehalt der Bereitstellung von Mitteln durch das Land Brandenburg.

Antragsteller

Gefördert werden können Rundfunkveranstalter, Telemedienanbietern („Online-Medien“) und Anbietergemeinschaften.

Förderfähige Projekte

Gefördert werden können

1. Neue bzw. noch nicht begonnene, thematisch und zeitlich abgegrenzte lokaljournalistische Projekte, insbesondere die Konzeption und Produktion von neuen Medienformaten. Eine institutionelle Förderung ist ausgeschlossen. Formate können insbesondere sein
 - a) kurzfristige Projekte geringerem Umfangs mit einem Projektzeitraum von 2 bis 8 Wochen,
 - b) längerfristige, ressourcenintensivere Projekte mit einem Projektzeitraum von bis zu 15 Monaten.
2. journalistische und crossmediale Innovationen und Anschubfinanzierungen für lokaljournalistische Neugründungen mit einem Projektzeitraum von 6 bis 15 Monaten.
3. Alle förderfähigen Projekte sollen inhaltlich auf einzelne amtsfreie Städte, Ämter, Gemeinden, Landkreise oder kreisfreie Städte im Bundesland Brandenburg ausgerichtet sein.
4. Die Projekte von neuen Antragstellern wie auch von Antragstellern, die bereits Fördernehmer im Programm 2021 „Förderung lokaljournalistischer Angebote in Brandenburg“ sind.

Förderzeitraum

Der Förderzeitraum beginnt frühestens am 01. Januar 2022. Soweit es die gesetzlichen Bestimmungen des Haushaltsgesetzes 2022 des Landes Brandenburg erlauben, endet der Förderzeitraum am 31. März 2023. Sollte dies nach den Vorgaben des Haushaltsgesetzes nicht möglich sein, endet der Förderzeitraum am 31. Dezember 2022. Wir bitten Sie, dies bei der Einreichung der Förderunterlagen zu berücksichtigen und, soweit erforderlich, ggf. zwei Varianten Ihres Projekts hinsichtlich des Durchführungszeitraums einzureichen.

Fördermittel

Die Förderung erfolgt aus Mitteln des Landes Brandenburgs. Aus diesen Mitteln können nur für das Land Brandenburg bestimmte Angebote gefördert werden.

Förderkonditionen

1. Die Förderung erfolgt als De-minimis-Beihilfe gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen in der jeweils geltenden Fassung. Das Antrag stellende Unternehmen ist verpflichtet, bei der Beantragung eine vollständige Übersicht über die im laufenden und den zwei vorangegangenen Kalenderjahren erhaltenen und beantragten De-minimis-Beihilfen vorzulegen („De-minimis-Erklärung“). Die an ein einziges

Unternehmen in Deutschland ausgereichten De-minimis-Beihilfen dürfen im laufenden sowie in den beiden vorangegangenen Jahren einen Schwellenwert von 200.000 EUR nicht übersteigen.

2. Es gelten die „Fördersatzung Lokaljournalismus“ und ANBest-P (Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung).
3. Die Projekte und die damit verbundenen Kosten können mit bis zu 100 % gefördert werden. Soweit Antragsteller die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes haben, ist eine Förderung der Umsatzsteuer nicht möglich. Die Umsatzsteuer muss hier vom Antragsteller vorfinanziert und kann dann ggf. beim entsprechenden Finanzamt geltend gemacht werden.
4. Mit dem Projekt darf zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen worden sein. Auf Antrag kann die mabb in einen vorfristigen Maßnahmenbeginn einwilligen. Aus einer Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn erwächst kein Anspruch auf Förderung. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn erfolgt auf Risiko des Anbieters.

Der Medienrat behält sich vor, eine Auswahlentscheidung unter den förderfähigen Angeboten zu treffen, insbesondere wenn mehr Anträge als vorhandene Mittel vorliegen. Bei seinen Entscheidungen über die Vergabe der Fördermittel und/oder bei einer Auswahlentscheidung legt der Medienrat die unter § 6 Abs. 5 der Fördersatzung genannten Kriterien zu Grunde.

Antragstellung

Die Förderung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Hierfür kann das nachfolgende Antragsformular verwendet werden: www.mabb.de/uber-die-mabb/download-center

Der Antrag auf „Förderung lokaljournalistischer Angebote in Brandenburg“ kann postalisch oder per E-Mail (unterschrieben und eingescannt an lokaljournalismus@mabb.de) eingereicht werden. Der Antrag muss bis zum **26.11.2021, 12.00 Uhr** bei der E-Mail-Adresse oder postalisch bei der mabb eingegangen sein. Es werden nur Anträge berücksichtigt, die vollständig bei der Medienanstalt Berlin-Brandenburg eingegangen sind (Ausschlussfrist).

Die geförderten Maßnahmen und damit verbundenen Kosten müssen durch Rechnungen und Zahlungsbelege belegbar sein. Die Einzelheiten ergeben sich aus dem Antragsformular.

Kontakt: Judith Günther, Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb), Kleine Präsidentenstraße 1, 10178 Berlin, 030 – 264967-71, lokaljournalismus@mabb.de.